



Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0013(NLE)

5604/21
ADD 1

TRANS 26

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	ANNEX to the COM(2021) 26 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument ANNEX to the COM(2021) 26 final.

Anl.: ANNEX to the COM(2021) 26 final

Brüssel, den 25.1.2021
COM(2021) 26 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist

ANHANG

Das AETR wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe x angefügt:

„x) ‚Organisation der regionalen Integration‘ jede von souveränen Staaten einer Region gebildete Organisation, die für bestimmte durch dieses Übereinkommen geregelte Fragen zuständig und ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.“
2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen werden Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät, das hinsichtlich Bauart, Einbau, Benutzung und Prüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission¹ und ihren Änderungsrechtsakten oder Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen entspricht, als mit den Anforderungen dieses Übereinkommens konform erachtet.“
3. In Artikel 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Anlage 1C wird für Länder, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, spätestens am 31. Dezember 2025 verbindlich. Folglich müssen alle unter dieses Übereinkommen fallenden Fahrzeuge, die erstmals ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein, das diesen neuen Anforderungen entspricht. Ab dem Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen dieses Übereinkommens akzeptieren Vertragsparteien, die diese Änderungen in ihren Ländern noch nicht umgesetzt haben, in ihrem Hoheitsgebiet Fahrzeuge, die in einer anderen Vertragspartei dieses Übereinkommens zugelassen sind und bereits mit einem solchen digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, und kontrollieren diese.

Ab dem 1. Januar 2028 müssen alle Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, mit einem digitalen Kontrollgerät nach Anlage 1C ausgerüstet sein.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Anlage 1C aufgeführten Fahrerkarten bis spätestens 1. Oktober 2025 ausstellen zu können.“
4. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Dieses Übereinkommen liegt auch zur Unterzeichnung durch Organisationen der regionalen Integration auf.

Für die Zwecke einer Änderung der Anlagen 1, 1B, 1C, 2 und 3 gibt der Vertreter einer Organisation der regionalen Integration, die Vertragspartei des Übereinkommens ist, die Stimmen für die Mitgliedstaaten dieser Organisation ab, ohne dass deren Anwesenheit bei der Abstimmung erforderlich ist.“

¹ Durchführungsverordnung (EU 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration, der/die dieses Übereinkommen nach der in Absatz 4 genannten Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen am hundertachtzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner/ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.“

5. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anlagen 1, 1C und 2 des Anhangs zu diesem Übereinkommen können entsprechend dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren geändert werden.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei werden die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen 1, 1C oder 2 des Anhangs zu diesem Übereinkommen vom Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa geprüft.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Falls ein Änderungsvorschlag zu Anlage 1C des Anhangs zu diesem Übereinkommen die Änderung anderer Bestimmungen des Übereinkommens erfordert, können die Änderungen der Anlage 1C nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser anderen Bestimmungen gemäß Artikel 21 in Kraft treten. Werden in diesem Fall Änderungen der Anlage 1C und Änderungen anderer Bestimmungen des Übereinkommens gleichzeitig vorgeschlagen, ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der Zeitpunkt, der sich aus der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 21 ergibt.“

6. Eine neue Anlage 1C, die auf den technischen Spezifikationen beruht, die die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates² in der an den AETR-Kontext angepassten Fassung annimmt, wird eingefügt.

7. In Anlage 2 erhält Kapitel III „Bauartgenehmigungsbogen für Produkte, die die Anforderungen von Anlage 1B erfüllen“ folgende Fassung:

„III. Bauart-/Typgenehmigungsbogen für Produkte, die die Anforderungen von Anlage 1B/1C erfüllen (1)

Die Vertragspartei, die eine Bauartgenehmigung/Typgenehmigung erteilt hat, stellt dem Antragsteller einen Bauart-/Typgenehmigungsbogen nach folgendem Muster aus. Für die Bekanntgabe der erteilten Bauartgenehmigung/Typgenehmigung oder eines etwaigen Entzugs gegenüber anderen Vertragsparteien verwendet jede Vertragspartei Durchschriften dieses Dokuments.

Bauart-/Typgenehmigungsbogen für Produkte, die die Anforderungen von Anlage 1B/1C erfüllen (1)

Name der zuständigen Behörde

² Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahruntbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1).

Mitteilung betreffend (2):

Genehmigung

Entzug der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung für

das Muster eines Kontrollgeräts

eine Kontrollgerätkomponente (3)

eine Fahrerkarte

eine Werkstattkarte

eine Unternehmenskarte

eine Kontrollkarte

Nummer der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung.....

- (1) Hersteller- oder Handelsmarke
- (2) Modellbezeichnung
- (3) Name des Herstellers
- (4) Anschrift des Herstellers
- (5) Zur Bauartgenehmigung/Typgenehmigung vorgelegt am.....
- (6) Prüfstelle(n)
- (7) Datum und Nr. des Prüfprotokolls.....
- (8) Datum der Genehmigung
- (9) Datum des Entzugs der Bauartgenehmigung/Typgenehmigung
- (10) Muster der Kontrollgerätkomponente(n), für die die
Komponente bestimmt ist.....
- (11) Ort
- (12) Datum
- (13) Anlagen (Beschreibungen usw.).....
- (14) Bemerkungen (ggf. auch zur Position von Plomben).....

.....
.....

.....
(Unterschrift)

- (1) Anlage 1B oder 1C angeben.
- (2) Zutreffendes ankreuzen.
- (3) Betreffende Komponente angeben.